

## Habilitationsrichtlinien des Instituts für Soziologie

Stand: 14.1.2012

### 1. Vorbemerkung

Nachstehende Richtlinien wurden am 9.1.2012 von den habilitierten Mitgliedern im dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mehrheitlich beschlossen und treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

### 2. Vorgehen

Der Bewerber/die Bewerberin oder sein/ihr MentorIn stellt einen formlosen Antrag auf Prüfung der Habilitationstauglichkeit, sobald alle unten genannten Leistungen erfüllt sind.

Als MentorIn kommen alle habilitierten Mitglieder des Instituts für Soziologie in Frage. Es sollte insbesondere seitens externer BewerberInnen darauf geachtet werden, diejenigen habilitierten Institutsmitglieder zu kontaktieren, die von ihrem fachlichen Profil und mit Blick auf die gewünschte Venia Docendi das weitere Habilitationsverfahren, zum Beispiel als Kommissionsvorsitzende/r oder GutachterIn, dann ggfs. auch begleiten können.

Zur Prüfung wird eine Vorkommission der habilitierten Mitglieder des Instituts für Soziologie in dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen eingerichtet, die die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Habilitation prüft. Die entsprechenden Unterlagen sind der Vorkommission zur Verfügung zu stellen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird dem Bewerber/der Bewerberin vom Einreichen einer Habilitation dringend abgeraten.

Die Einladung zur Sitzung und die Vorbereitung erfolgt durch den/die MentorIn. Das Ergebnis der Diskussion in der Vorkommission stellt eine Empfehlung dar. Mögliche Ergebnisse sind, dass die Kommission a) keine Einwände gegen eine formale Einreichung sieht oder b) dem/der KandidatIn empfiehlt, zum gegenwärtigen Stand von einer formalen Einreichung abzusehen.

Die Unterlagen sind der Vorkommission in elektronischer und in gedruckter Fassung zur Verfügung zu stellen.

### 3. Erforderliche Leistungen

Die erforderlichen Leistungen hängen von der Form der Habilitationsschrift ab. Als Habilitationsschrift kann entsprechend der Habilitationsordnung der JKU eine Monografie oder ein Kumulus eingereicht werden.

#### 3.1. Monografie als Habilitation

Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

- Vorleistungen
- Habilitationsschrift

**Vorleistungen:**

- mindestens 65 Punkte durch Publikationen und Vorträge, davon maximal 10 Punkte aus Vorträgen
- mindestens eine Monografie, die in einem fachlich relevanten Verlag veröffentlicht wurde (kann auch die Dissertation sein)
- mindestens ein Fachzeitschriftenaufsatz, der in einem double-blind Begutachtungsverfahren evaluiert wurde (kann auch Teil der Dissertation sein)
- mehrmalige universitäre Lehrtätigkeit über einen längeren Zeitraum(UOG §103), davon mindestes 8 SWS Lehre in soziologischen Fächern

**Habilitationsschrift:**

- die Habilitationsschrift muss von herausragender Qualität sein und erwarten lassen, dass der Bewerber/die Bewerberin das Fach vertreten kann, für das die Venia Docendi angestrebt wird

Die Vorlage eines abgabereifen Manuskriptes für die Habilitationsschrift ist zulässig, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Zur Bepunktung siehe Abschnitt 3.3.

**3.2. Kumulus als Habilitation**

Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

- Vorleistungen
- Kumulus
- Gesamtpunktezahl

**Vorleistungen:**

- mindestens eine Monografie, die in einem fachlich relevanten Verlag veröffentlicht wurde (kann auch die Dissertation sein)
- mindestens ein Fachzeitschriftenaufsatz, der in einem double-blind Begutachtungsverfahren evaluiert wurde (kann auch Teil der Dissertation sein)
- mehrmalige universitäre Lehrtätigkeit über einen längeren Zeitraum(UOG §103), davon mindestes 8 SWS Lehre in soziologischen Fächern

**Kumulus:**

- mindestens fünf Aufsätze mit mindestens 60 Punkten
- Rahmenpapier, das die aufsatzübergreifende Leistung im Fach oder in den Teilen des Fachs, für die Venia Docendi beantragt wird, erkennen lässt.
- mindestens drei Aufsätze in SSCI-Fachzeitschriften oder Fachzeitschriften mit vergleichbarer Institution der Qualitätssicherung
- mindestens ein Aufsatz in AlleinautorInnenschaft in SSCI-Fachzeitschrift oder Fachzeitschrift mit vergleichbarer Institution der Qualitätssicherung
- mindestens zwei Aufsätze in der dominanten fachlichen Fremdsprache

**Gesamtpunkte:**

- insgesamt müssen 125 Punkte (Vorleistungen und Kumulus) erbracht werden.  
Erzielt der Kumulus beispielsweise 80 Punkte, so müssen in den Vorleistungen 45 Punkte erreicht werden

Die Vorlage eines abgabereifen Manuskriptes des Rahmenpapiers ist zulässig. Für die Beiträge muss eine Publikationszusage vorliegen, zum Einreichungszeitpunkt müssen sie aber nicht publiziert sein.

**3.3. Punktevergabe**

Publikationen und Vorträge werden mittels dreier Parameter bepunktet:

- Basispunkte (B), abhängig vom Publikationstyp
- Qualitätspunkte (Q), über die in der o.a. Vorkommission eine Entscheidung getroffen wird
- AutorInnenschaftspunkte (A), berücksichtigen die Zahl der AutorInnen

Unter Rückgriff auf diese drei Parameter wird die Gesamtpunktezahl ermittelt mit:

$$S = \sum B(i) \cdot Q(i) \cdot A(i)$$

**Basispunkte:**

Monographien:	12 Punkte
Aufsätze in Fachzeitschriften und Sammelbänden	5 Punkte
Vorträge	2 Punkte

**Qualitätspunkte:**

generell 0-3 Punkte;  
im Fall von herausragenden Beiträgen sind auch 4 Punkte möglich

**AutorInnenschaftspunkte:**

werden in einer Bandbreite zwischen 0,5 - 1 Punkten vergeben:

$$0,5 > 2 A.; 0,75 = 2 A.; 1 = 1 A.$$

Bei der Bepunktung einzelner Beiträge in KoautorInnenschaft kann der Gewichtungsfaktor der AutorInnenschaft (A(i)) um maximal 0.25 Punkte erhöht werden, wenn eine ErstautorInnenschaft nachgewiesen wird. Dies muss durch eine schriftliche Bestätigung aller KoautorInnen erfolgen.

BewerberInnen wird empfohlen, möglichst Beiträge einzureichen, die in einem double-blind Verfahren begutachtet wurden und allenfalls eine Bestätigung der Fachzeitschrift oder die Gutachten beizufügen.

Voraussetzungen, die im Rahmen der Dissertation oder anderen Prüfungsleistungen erbracht wurden, fließen nicht mehr in die Bepunktung ein.

### 3.4. Beispiele

Beispiel Monografie:

Das Profil für eine Monografie könnte wie folgt aussehen:

Typus	Zahl	Basispunkte	Autorenschaft	Qualitätspunkte	Punkte gesamt
Zweite Monographie, mit hoher Qualität beurteilt	1	12	1	3	36
Beiträge in Fachzeitschriften/ Sammelbänden	3	5	0,75, 0,75, 0,75	2, 2, 2	22,5
zwei Vorträge	2	2	1	3	10 (max.)
Vorleistungen					68,5
Habilitationsschrift	1	wird nicht bepunktet, muss über eine hervorragende Monografie hinausgehen			

Es liegen Vorleistungen im Umfang von 68,5 Punkten und die Habilitationsschrift vor. Auch alle qualitativen Kriterien für die Habilitation (weitere Publikation, Beitrag in Fachzeitschrift usw.) sind erfüllt.

Beispiel Kumulus:

Typus	Zahl	Basispunkte	Autorenschaft	Qualitätspunkte	Punkte gesamt
Dissertation veröffentlicht	1	12	1	4	0 (da bereits beurteilt)
Habilitation	5	5	1, 1, 1, 1, 0,75	4, 3, 3, 3, 3	76,25
weitere Beiträge	5	5	1,1,1,0,5,0,5	2, 2, 2, 2, 2	40,0
zwei Vorträge	2	2	1	3	10 (max.)
Gesamt					126,25

Es liegen mehr als 125 Punkte vor. Der Kumulus überschreitet ebenfalls die erforderlichen 60 Punkte. Auch alle anderen Kriterien sind erfüllt.

Linz, 14. Jänner 2012  
gez. Institutsvorstand